



Betreuungsvertrag

zwischen dem
Förderverein der Grundschule Hiddesen e.V.
Jahnstraße 15a * 32760 Detmold * 05231-3020511 * ogs@grundschule-hiddesen.de

und
den Erziehungsberechtigten

Name:	
Vorname:	
Straße:	Nr.
PLZ:	Ort:
Tel.:	
Handy:	
E-Mail:	
Berufstätig: ☐ Teilzeit ☐ Vollzeit	

Name:	
Vorname:	
Straße:	Nr.
PLZ:	Ort:
Tel.	
Handy:	
E-Mail:	
Berufstätig: ☐ Teilzeit ☐ Vollzeit	

wird folgender Vertrag über die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) an der Grundschule Hiddesen geschlossen:

1. Das Kind

Name:	Vorname: m / w
geb. am:	Klasse:

wird unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, im Schuljahr 2027/28 und bis zum Ende der 4. Klasse in der Grundschule Hiddesen im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes betreut.

2. Die OGS Hiddesen ist eine offene Ganztagsschule gemäß § 9 III SchulG NRW. Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des Erlasses über die gebundene und offene Ganztagsschule im Primarbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Betreuungsangebot basiert auf einem eigenen pädagogischen Konzept, das mit der Grundschule und der Jugendhilfe abgestimmt ist. Die Betreuung ist eine familien- und schulergänzende Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schule, Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung zu geben. Ferner soll die Betreuung die Entwicklung der Fähigkeiten selbständigen Denkens und Erkennens, die Förderung der Kreativität und Phantasie, die Entfaltung von Initiativen sowie kooperatives, soziales und tolerantes Verhalten vermitteln. Das Angebot stellt eine zeitlich verlässliche Betreuung dar.

3. Die Betreuung findet in der Schulzeit von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.35 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.35 Uhr – 16.00 Uhr auf dem Gelände der Grundschule Hiddesen statt, bei Glaubhaftmachung des besonderen Bedarfs auch ab 7.00 Uhr.

In den Ferien endet die Betreuung immer um 16 Uhr. Es wird für sechs Ferienwochen im Jahr Betreuung angeboten, und zwar in den Herbstferien eine Woche, in den Weihnachtsferien eine Woche (wobei grundsätzlich der 24. und 31. Dezember geschlossen sind), eine Woche in den Osterferien und drei Wochen in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden im vorangehenden Jahr bekannt gegeben.

4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den regelmäßigen Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule durch die Kinder zu gewährleisten. Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens dem Träger der OGS oder der Schule zu melden. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages. Für Notfälle ist an der Schule eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die eine Kontaktperson erreichbar ist. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Die Kinder können nach Beendigung des pädagogischen Programms nach Hause gehen oder abgeholt werden. Frühestens ab 15:00 Uhr

5. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, sich an der Elternarbeit zu beteiligen.

6. Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Finanzierung des Betreuungsangebotes durch einen einkommensabhängigen monatlichen Elternbeitrag, der durch die Stadt Detmold auf Grundlage des Ministerialerlasses sowie der Satzung der Stadt Detmold über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, erhoben wird.

Zur Ermittlung des jeweiligen Elternbeitrages dienen entsprechende Erklärungen und Nachweise zum Elterneinkommen. Die Stadt Detmold setzt den Elternbeitrag fest und zieht diesen monatlich ein. Er ist in 12 Monatsraten zu entrichten und schließt die Ferienbetreuung von sechs Wochen ein. Für Geschwisterkinder wird nach derzeitiger Beschlusslage der Stadt Detmold im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule kein Elternbeitrag erhoben.

7. An den Förderverein der Grundschule Hiddesen e. V. ist ein kostendeckendes Essensgeld in Form einer monatlichen Pauschale zu zahlen. Die Pauschale ist für elf Monate zu entrichten. Der Betrag wird am ersten Bankarbeitstag der Monate August bis Juni durch den Förderverein eingezogen. Bei regelmäßiger Zahlung ist der Monat Juli beitragsfrei.

8. Kinder, die die Offene Ganztagsgrundschule besuchen, sind auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während der Betreuung beim Gemeinde Unfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster (GUV) versichert. Unter diesen gesetzlichen Unfallschutz fallen auch alle Veranstaltungen der OGS, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Für mutwillige Sach- und Körperschäden kommt, wie im normalen Schulbetrieb, die private Elternhaftpflicht zum Tragen. Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sie müssen für eine ordnungsgemäße Begleitung Sorge tragen. Die Aufsichtspflicht der OGS beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Erziehungsberechtigten. Sie erstreckt sich auf die Öffnungszeiten und ist mit Ausnahme besonderer Veranstaltungen auf das Schulgrundstück beschränkt.

9. Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder anderer Familienangehörigen, z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, Röteln/Ringelröteln, Hautkrankheiten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Covid 19 sowie ähnliche Krankheiten oder Läusebefall unverzüglich der Schule zu melden und die Kinder sofort vom Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule zurückzuhalten. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unbedenklichkeit, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

10. Der Betreuungsvertrag wird für das Schuljahr 2027/28 abgeschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern keiner der Vertragspartner bis zum 30. April das Vertragsverhältnis zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigt.

11. Im laufenden Schuljahr ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund zum Monatsende kündbar. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Schulwechsel des Kindes
- grobe Verstöße gegen die Schulordnung, wenn eine vorherige mündliche und schriftliche Information der Erziehungsberechtigten ohne Erfolg geblieben ist
- nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages oder des Verpflegungsgeldes
- wiederholt verspätete Abholung der Kinder nach Betreuungsschluss

12. Die Hinweise zur Datenverarbeitung wurden ausgehändigt und von mir/uns zur Kenntnis genommen.

Detmold, _____

Förderverein

Erziehungsberechtigte